Basel, 26. Februar 1916. № 9 XVI. JAHRGANG

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

REDAKTION UND ADMINISTRATION : BASEL, THIERSTEINERALLEE 14
DRUCK UND VERLAG : VERBAND SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K·)

Genossenschaftlicher Arbeitsmarkt.

Angebot.

Solider, tüchtiger **Bäcker** (verheiratet), sucht Stelle in eine Konsumbäckerei als Meisterbäcker. Bewerber war 11 Jahre in gleicher Stelle tätig; prima Zeugnis. Bevorzugt Zürichsee oder Zürcheroberland. Antritt 1. Mai, eventuell später. Offerten unter Chiffre H. H. 26 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Tüchtiger Geschäftsmann, der infolge der Kriegswirren sein Geschäft aufzugeben gedenkt, würde die Leitung einer **Filiale einer Grosschlächterei** übernehmen. Prima Referenzen zu Diensten. Offerten unter Chiffre J. S. 31 an den Verband schweiz. Konsumvereine in Basel.

Einkaufs-Büchlein
Quittungsformulare
Statuten

liefert prompt und in guter Ausführung
die
Buchdruckerei des V. S. K.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Kreis VII

(Kantone Zürich und Schaffhausen)

Einladung

zu einer

ausserordentlichen Kreiskonferenz

auf

Samstag, den 11. März 1916, nachm. 2½ Uhr im Sitzungssaal des „St. Annahof" in Zürich
(St. Annagasse No. 6, V. Stock).

Traktanden:

1. Protokoll.
2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend die Arbeit im Bäckereigewerbe.
3. Unvorhergesehenes.

Wir laden zu zahlreichem Besuch ein und machen darauf aufmerksam, dass die Anwesenheit von Konsumvereins-Bäckermeistern erwünscht ist.

Der Kreisvorstand.

Zürich, den 16. Februar 1916.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Abteilung Bauwesen

Das Baubureau empfiehlt sich zur

Anfertigung von Skizzen, Bauprojekten, Ausführung von Detailplänen, Kostenvoranschlägen Übernahme von Bauleitungen, Oberaufsicht und Bauabrechnungen für Neu- und Umbauten aller Art, Begutachtungen bei Liegenschaftsankäufen

bei billigster Berechnung

Man verlange Spezialtarif

SCHWEIZ·KONSUM-VEREIN

ORGAN DES VERBANDES SCHWEIZ·KONSUMVEREINE (V·S·K)

XVI. Jahrgang | Basel, den 26. Februar 1916 | No. 9

Wöchentlich erscheint eine Nummer von 8—16 Seiten Text.

Abonnementspreis: Fr. 4.40 per Jahr, Fr. 3.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 7.— per Jahr.

Redaktion: Dr. Henry Faucherre.

Verantwortlich für Druck und Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel. Für denselben: Dr. Oscar Schär.

Inhalts-Verzeichnis:

Offizielle Mitteilung. — Die organisierte Verbindung zwischen Produktion und Konsum in der Lebensmittelversorgung. — Veruntreuungen bei Konsumvereinen. — Eine eigenartige Gesinnung. — Ein eigenartiges Urteil. — **Volkswirtschaft:** Neue Verkaufspreise für Getreide und Mahlprodukte. Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten. Höchstpreise für Petroleum. — **Aus der Praxis:** Zu hohe Bewertung des Warenlagers bei der Inventur. — **Personalorganisationen:** Ordentliche Jahresversammlung des Angestellten-Vereins V. S. K. — **Steuerwesen:** Konsumvereinsbesteuerung im Kanton Thurgau. — **Aus unserer Bewegung:** Aarau, Nieder-Schönthal, Olten, Wohlen, Zollikofen. — **Sprechsaal.** — **Bibliographie.** — **Verbandsnachrichten.**

Mühlengenossenschaft schweiz. Konsumvereine (M. S. K.) Zürich.

Offizielle Mitteilung.

Einladung zur IV. ordentlichen Generalversammlung.

In Ausführung von § 25 der Genossenschaftsstatuten macht der Unterzeichnete hiermit bekannt, dass der Aufsichtsrat beschlossen hat, die diesjährige ordentliche Generalversammlung auf

Sonntag, den 5. März 1916

vormittags 10¼ Uhr, in das Restaurant «Du Pont», Bahnhofquai-Beatusplatz, in Zürich, einzuberufen.

Die **Tagesordnung** ist folgendermassen festgesetzt worden:

1. Protokoll der Generalversammlung vom 28. Febr. 1915.
2. Genehmigung des Berichts und der Rechnung vom Jahre 1915.
3. Wahl von sechs Mitgliedern des Aufsichtsrates.
   (In den Austritt kommen die Herren: R. Bolliger, Basel; E. Furrer, Luzern; G. Meier, Uzwil; J. Müller, Schaffhausen und J. Schlumpf, Bern. Ferner ist zu ersetzen Herr B. Rist, Ragaz, der seinen Rücktritt erklärte und inzwischen durch den Ersatzmann Herr Jaggi-Thönen, Rüti vertreten wurde.)
4. Wahl von Ersatzmännern des Aufsichtsrates.
   (In den Austritt kommt Herr A. David, Erstfeld.)
5. Wahl von drei Revisoren.
6. Verschiedenes.

Basel, den 23. Januar 1916.

Der Präsident des Aufsichtsrates:
E. Angst.

Die organisierte Verbindung zwischen Produktion und Konsum in der Lebensmittelversorgung.

(Schluss.)

Die ländlichen Bezugsgenossenschaften haben genau denselben Zweck wie die Konsumvereine. Sie wollen die Dinge, die sie kaufen (landwirtschaftliche Maschinen, Düngemittel, Futtermittel, Saatgut usw.), billig einkaufen und dann an ihre Mitglieder verteilen; sie wollen Zwischenhandelsunkosten parasitären Charkters, die ausgeschaltet werden können, zugunsten ihrer kaufenden Mitglieder aufheben. Die Verwertungsgenossenschaften aber, zu denen vor allem die Genossenschaftsmolkereien gehören, wollen für ihre Produkte möglichst gute Preise erzielen. Das ist sicher ein Streben, das nicht die Verbilligung der Lebensmittel zum Ziel hat. Aber darum doch keineswegs verwerflich ist. Auch nicht vom Standpunkt des konsumierenden Arbeiters aus. Der Arbeiter ist als Arbeiter Produzent. Als solcher erstrebt er für sich guten Arbeitslohn. Als solcher muss er für die Ansprüche aller ehrlichen Arbeit Verständnis haben, auch der Arbeit der Landwirtschaft. Auf dem selben Hannoverschen Parteitag, wo Bebel die oben zitierte Aeusserung über die Konsumvereine tat, hat er sich auch über die Landwirtschaft ausgesprochen. Er meinte, kein landwirtschaftlicher Besitz werfe 7% Rente ab, was bekanntlich bei industriellen Unternehmungen wirklich nur in dem Sinne selten ist, dass meist mehr als 7% erzielt werden. Und dann äusserte er sich wie folgt:

«Kein Zweifel, so rationell ein landwirtschaftlicher Betrieb auch geführt werden mag, er kann mit der Gewinnhöhe eines gut geleiteten industriellen Unternehmens nicht konkurrieren. Das Kapital wendet sich daher der Industrie zu und wird der Landwirtschaft entzogen. Es herrscht Mangel an Betriebskapital. Hand in Hand damit geht die Leutenot. Während die Bevölkerung des Deutschen Reichs in den Jahren 1882 bis 1895 um 6½ Millionen zunahm, verminderte sich die Landbevölkerung

um 784,000 Köpfe. In Handel, Verkehr und Industrie aber zeigt sich eine gewaltige Steigerung der Bevölkerung. Sie vermehrte sich der Kopfzahl nach in der Industrie von 16¼ auf 20 Millionen. Sie wuchs um fast 25%, während in der Landwirtschaft die Bevölkerung um 4% abnahm. Im Handel stieg die davon abhängende Bevölkerung von 4½ auf fast 6 Millionen, um über 30%. Dieser Entwicklung entspricht der Mangel an ländlichen Arbeitern, der auf die landwirtschaftliche Entwicklung in hohem Grade nachteilig gewirkt hat, so dass die Agrarier in der Tat *Ursache haben zu klagen.* Alle diese Umstände zwingen die Landwirtschaft, zu möglichst intensivem Betrieb überzugehen. Der extensive Betrieb rentiert nicht mehr. Der intensive Betrieb erfordert aber grosse Kapitalien. Kapital und Kredit aber sind für die Landwirtschaft durch die Entwicklung verteuert. Sie wird also in der Tat mit doppelten Ruten gepeitscht. Der Staat aber hat ein *Interesse* daran, die *Landwirtschaft zu erhalten.*»[1])

Dieses Urteil Bebels über die Lage der Landwirtschaft ist sicher für manchen überraschend. Um so gerechtfertigter wird man es finden müssen, dass sich die Landwirte konsum- und produktivgenossenschaftlich organisieren, um durch den Handel möglichst wenig Preisabbruch zu erfahren. Der Handel steht zwischen dem Produzenten und dem Konsumenten mit ganz eigenem Interesse: vom Produzenten will er billig kaufen und an den Konsumenten teuer verkaufen. Sicher findet zumal das zweite Streben seine Grenze in der Notwendigkeit, überhaupt zu verkaufen, und in dem Interesse, möglichst viel zu verkaufen. Auch leistet der Handel, solange keine andern Einrichtungen zwischen Produzenten und Konsumenten geschaffen sind, gesellschaftlich notwendige und darum nützliche Arbeit. Doch kann auch nicht bestritten werden, dass der Zwischenhandel besonders in seiner Unkontrollierbarkeit, sowohl für den Produzenten als auch für den Konsumenten ein arge Belastung darstellen kann, dass der Profit der günstigen Gelegenheit bei ihm eine grosse Rolle spielt. Die Uebereinstimmung zwischen Leistung und Entgelt ist nirgendwo so sehr dem Zufall preisgegeben wie beim Handel. Es fehlt vorläufig an der Möglichkeit, ein Stück Lohngerechtigkeit bei ihm zu verwirklichen: Es wäre daher ein grosser Schritt zu sozialer Gerechtigkeit, wenn die organisierte Produzentenschaft und die organisierte Konsumentenschaft unter Ausschaltung des Handels unmittelbar mit einander in Verbindung träten. Das gilt insbesondere für das Gebiet der Lebensmittel im engeren Sinne. Konsumvereine und landwirtschaftliche Genossenschaften sollten sich mit aller Macht suchen und einen ehrlichen Austausch von Bedarf und Bedarfsdeckung sich zum Ziele setzen. Die Produzenten wären ihrer anständigen Bezahlung sicher, und die Konsumenten könnten reelle Ware garantiert bekommen. Beide Teile könnten eine grosse Organisation zwischen einem wachsenden Teil zusammengefassten Bedarfs und zusammengefasster Arbeit herstellen.

Der politische Gegensatz zwischen Industriearbeiterschaft und Landwirtschaft war bis dahin ein Haupthemmnis für die wirtschaftliche Annäherung. Das muss doch aber nicht sein. Landwirtschaft und Handel haben auch keine gemeinsame politische Auffassung und stehen gleichwohl seit undenklichen Zeiten in wirtschaftlicher Verbindung miteinander. Als der Dessauer Konsumverein zum ersten mal die Verbindung mit Molkereien suchte, ward ihm zur Antwort, an Sozialdemokraten verkaufe man nicht. Als dann aber später einmal einige Agrarier sich das Zentrallager und die Bäckerei des Konsumvereins ansahen, meinten sie: «Na, ja, wenn die Pferde der Sozialdemokraten unsern Hafer fressen, können sie selber auch unsere Butter bekommen.» Seitdem ist die Verbindung zwischen Konsumgenossenschaft und Molkereigenossenschaft da, und die Geschäftsverbindung war bis zum Kriege sehr glatt und erfreulich.

Natürlich sind solche Verbindungen heute schon mancherorts angeknüpft. Aber im grossen und ganzen fehlt auf diesem Gebiet doch noch so viel, dass der Ruf an beide Organisationen sich gegenseitig zu suchen sehr angebracht erscheint. Wieviel Zweifel, wer Wucher treibt: die Landwirtschaft oder der Handel; ob überhaupt Wucher getrieben wird, wäre jetzt im Kriege beseitigt, wenn die Konsumentenorganisationen einerseits und die Organisationen der Lebensmittelproduzenten andererseits für Fleisch, Milch, Butter, Eier, Kartoffeln, Obst, sich schon seit Jahren gesucht und gefunden hätten. Gewiss muss zu dem Zwecke auf beiden Seiten auch die eigene Organisation erst noch auf weitere Entwicklungshöhe gebracht werden. Aber gerade diese eigene Entwicklung würde durch die wirtschaftliche Verbindung beider am besten gefördert. Wenn die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich zum Ziel setzen, besonders den so glatt bezahlenden Konsumgenossenschaften die reellste Bedienung zuteil werden zu lassen, während die Konsumgenossenschaften ihrerseits auch bereit wären der landwirtschaftlichen Arbeit angemessene Preise zu bewilligen, so könnten sich beide gerade dadurch gegenseitig eine gewaltig steigende Entwicklung verschaffen.

Auch der Wanderung der Konsumvereine hinaus aufs Land würden dadurch die Wege geebnet, nicht zum Schaden der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die durch Erwerb der Mitgliedschaft im Konsumverein dann auch diesen Bedarf im eigenen Laden deckte. Da die Konsumgenossenschaften mehr und mehr auch zur Eigenproduktion übergehen, so wäre allmählich ein wohlgeordneter wirtschaftlicher Austausch zwischen Stadt und Land möglich, der auch sonst seine sehr heilsamen Folgen hätte. Wenn dann weiter der politische Gegensatz zwischen der nach sozialistischer Ordnung strebenden Arbeiterschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung, die auch (das zeigen ihre Genossenschaften) nach einer grössern wirtschaftlichen Organisation trachtet, etwas von der bisherigen Schärfe verliert, so ist das auch kein Schade. Letzten Endes sind die politischen Parteien kein Selbstzweck, sie sollen die Wohlfahrt ihrer Mitglieder begründen und können das leichter, wenn sie sich den Blick in andere Auffassungsweise offen halten, als wenn sie sich in schärfstens abgegrenzte Begriffssysteme verrennen, die oft mit der Wirklichkeit der Dinge jeden Zusammenhang verlieren.

Es gibt radikale Parteimenschen hüben wie drüben, die ein Grauen überfällt, wenn sie daran denken, dass die, die sich bisher als politische Todfeinde betrachteten, miteinander in verständige wirtschaftliche Verbindung treten sollen. So hat man seinerzeit die Tarifgemeinschaft von radikaler Seite als ein Greuel bekämpft, das dem Klassenkampf gefährlich werde. Sie hat sich gleichwohl durchgesetzt. So gibt es heute auch noch genug politische Fanatiker unter den Landwirten, die es mit ihrem Gewissen, nicht vereinen können mit «sozialdemokratischen» Konsumgenossenschaften in Verbindung zu treten. Man darf doch wohl hoffen, dass der Krieg die Zahl dieser Fanatiker ebenso wird vermindert haben, wie auf der Linken die konservativen Ideologen zurück-

[1]) Siehe das auf Seite 78, Note 1 zitierte Protokoll, pag. 104.

gedrängt sind. Die Vernünftigen auf beiden Seiten, die nicht in politischer Dogmatik des Lebens gesund aufzubauen trachten, werden zahlreich genug sein die neue Welt der Arbeitsgemeinschaft zwischen Konsumgenossenschaften und landwirtschaftlichen Genossenschaften aufzubauen. Und stärker noch als die Vernunft wird die Notwendigkeit wirken, die Ernährung des Volkes durch zielbewusste systematische Organisation von Produktion und Verteilung sicherzustellen.

Veruntreuungen bei Konsumvereinen.

Ueberall, wo Betriebsinhaber fremde Personen zur Besorgung der Kassa- und Buchhaltungsgeschäfte in Dienst nehmen müssen, sind Veruntreuungen möglich; auch Genossenschaften sind gegen solche Schädigungen nicht gefeit. Das beste Sicherungsmittel gegen Veruntreuungen ist selbstverständlich ein ehrenhafter Charakter der zu den Vertrauensarbeiten herangezogenen Personen. Wäre man sicher, je und je nur solche ehrliche Angestellte oder Vorstandsmitglieder zu finden, so wäre die Verhütung von Unterschlagungen etc. eine leichte Aufgabe. Leider hat jedoch noch niemand ein Mittel gefunden, in das Innere der Menschen hineinzusehen und sich zu vergewissern, dass der oder jener Angestellte immer und unter allen Umständen ehrlich bleiben und nie der Versuchung unterliegen werde, sich an fremdem Gute zu vergreifen und deshalb ist es speziell in Genossenschaften, wo die verantwortlichen Organe meist fremdes Geld zu verwalten haben, eine der ersten Pflichten, für eine genaue Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung zu sorgen und alle durch die moderne Betriebsorganisation gebotenen Mittel anzuwenden, die Veruntreuungen unmöglich machen oder, falls solche doch vorkommen sollten, möglichst schnell an den Tag bringen sollen. Mangelt eine solche Kontrolle, so kommen die mit der Kassaführung betrauten Personen viel leichter in Versuchung, die ihnen anvertrauten Gelder anzugreifen, als wenn sie wissen, dass eine richtige Ueberwachung da ist und dass eine Veruntreuung bald entdeckt werden muss.

Bei den meisten Konsumvereinen wird Wert darauf gelegt, von Anfang an für eine genügende Kontrollorganisation zu sorgen, und das geschieht neben der Einsetzung einer Kontrollstelle meistens dadurch, dass Kassa- und Buchführung getrennt und verschiedenen Personen übertragen werden, sowie durch andere geeignete Teilung der Arbeit. Dadurch ist auch erreicht worden, dass z. B. in unseren schweizerischen Konsumvereinen eigentliche Veruntreuungen eher zu den Seltenheiten gehören und dass, wenn dann ausnahmsweise einmal in Konsumvereinen solche Veruntreuungen bekannt werden, die ganze Tagespresse davon Notiz nimmt.

Vor Jahresfrist ungefähr hat eine Mitteilung von Veruntreuungen im Konsumverein *Altdorf* die Runde durch die ganze Tagespresse gemacht, ebenso in den letzten Wochen die Entdeckung der Unterschlagungen bei der Konsumgenossenschaft *Schöftland*. Im ersteren Falle ist ein Schaden von gegen 70,000 Fr. verursacht worden, dagegen soll — nach dem Gerichtsurteil — der für diesen Schaden verantwortliche, selbstverständlich nun entlassene und ersetzte Verwalter M. sich nicht selbst bereichert haben, sondern nur deshalb eine Höherbewertung des Warenlagers, also eine Bilanzfälschung vorgenommen haben, weil er kein schlechtes Resultat erzeigen und eine Rückvergütung ausweisen wollte. Die Urner Gerichte haben letzter Tage ihr Urteil gesprochen und den Angeklagten zu der auffallend milden Strafe von 14 Tagen verurteilt.

Eine etwas höhere Strafe erhielt für Unterschlagungen im Betrage von ca. 5000 Fr. der frühere Verwalter P. in *Yverdon*, während der für die Misswirtschaft in *Schöftland* verantwortliche Verwalter *Scheuzger* zu der exemplarischen Strafe von drei Jahren Zuchthaus verurteilt wurde. Wir entnehmen über diesen Fall der Berichterstattung in einer aargauischen Tageszeitung was folgt:

Zur Verhandlung gelangten zwei Anklagen der Staatsanwaltschaft gegen Scheuzger, Jakob, geb. 1858, gewesener Verwalter und Vorstandspräsident der Konsumgenossenschaft Schöftland.

Ende 1915 wurde bekanntlich entdeckt, dass bei der Konsumgenossenschaft Schöftland Veruntreuungen vorgekommen waren. Eine fachmännische Untersuchung ergab ein Manko von ca. Fr. 55,000.—. Scheuzger gestand, einen Betrag von Fr. 10,000.— bis 12,000.— unterschlagen zu haben. Der Rest des Defizits entstand auf folgende Weise:

Seit mehreren Jahren wollte die Konsumgenossenschaft Schöftland nicht mehr rentieren. Seit 1908 hätten keine Prozente, kein Gewinn, an die Genossenschafter ausbezahlt werden können. Da Scheuzger annahm, die Genossenschaft werde zusammenfallen und er werde damit seine Stelle verlieren, wenn er über den Stand der Genossenschaft Aufschluss gebe und keine Prozente ausgezahlt würden, konstruierte er jeweilen auf Ende des Geschäftsjahres eine unrichtige Bilanz. Er machte das so, dass er ausrechnete, wie gross die Aktiven sein mussten, damit die Passiven gedeckt waren und 4 Prozent Gewinn ausbezahlt werden konnten, und stellte dann einfach den Warenkonto in einem entsprechenden, fingierten Betrage ein. Der in den Jahresrechnungen ausgewiesene Warenkonto entsprach deshalb seit Jahren nicht mehr dem vorhandenen Warenbestand. Die Differenz wurde von Jahr zu Jahr grösser und erreichte schliesslich, wenn man die kaufmännisch notwendige, von Scheuzger seit Jahren unterlassene Gewinnreduzierung und Abschreibung auf alten Warenbeständen in Betracht zieht, einen Betrag von ca. Fr. 34,000.—.

Die Anklagen gegen Scheuzger lauten auf Unterschlagung im Betrage von ca. Fr. 10,000.— und auf Betrug in der Beziehung, dass der Angeklagte die Gläubiger und Lieferanten der Konsumgenossenschaft Schöftland durch die unrichtigen, ihnen im Druck zugesandten Jahresrechnungen in Irrtum führte und dadurch zur Anlage von Spargeldern bei der Genossenschaft und zur Lieferung von Waren an dieselbe veranlasste, wodurch sie an ihrem Vermögen geschädigt wurden.

Das Kriminalgericht sprach den Angeklagten nach Antrag der Staatsanwaltschaft der beiden Verbrechen schuldig. Bei der Strafausmessung zog es, wie vom Vorsitzenden bemerkt wurde, mildernd in Betracht, dass Scheuzger durch die grosse Nachlässigkeit der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren, die alles dem Verwalter überliessen und seine Geschäfts- und Rechnungsführung nie zu prüfen für nötig fanden, direkt zum Verbrechen angelockt wurde. Das Gericht bestrafte den Angeklagten mit Rücksicht auf diesen Umstand sowie in Anbetracht seines bisherigen untadelhaften Lebenswandels und anderer Milderungsgründe einerseits und in Hinsicht auf die Grösse des entstandenen Schadens anderseits mit einer Zuchthausstrafe von drei Jahren. Er wurde auf die Dauer von sechs Jahren über die Strafzeit hinaus in den bürgerlichen Ehren und Rechten eingestellt, grundsätzlich zum Ersatz des Schadens verurteilt und in die Kosten der Untersuchung und der Verhandlung verfällt.

Ueber das verschiedene Mass, mit dem bei unserer kantonalen Strafrechtshoheit die drei verschiedenen Gerichte in drei doch ungefähr gleich liegenden Fällen gemessen haben, wollen wir hier nicht rechten, sondern nur darauf hinweisen, dass speziell im Falle Scheuzger die Mitglieder des dortigen Verbandsvereins und speziell des Vorstandes von einer gewissen Mitverantwortlichkeit nicht freigesprochen werden können. Hätten sie ihre Pflicht getan, so hätte es in Schöftland — der Verbands-

verein hat inzwischen um ein Akkomodement mit 45% nachgesucht — nicht so weit kommen können; die Veruntreuungen wurden allerdings dadurch erleichtert, dass Scheuzger zu gleicher Zeit die Aemter eines Präsidenten und eines Verwalters bekleidete, wodurch die Kontrolle einigermassen erschwert war. Speziell jedoch die Aufstellung der Bilanz und die Bewertung der Warenvorräte war Sache des gesamten Vorstandes, und wenn da ein anderes Mitglied des Vorstandes oder der Kontrollstelle auch nur ein einziges Mal getan hätte, was seine Pflicht war, und nachgeprüft hätte, wie die Warenvorräte eingestellt und ob alle aufgeführten Aktiven vorhanden und keine Passiven verheimlicht seien, hätte das Kartenhaus schon lange zusammenbrechen müssen.

Hoffentlich zieht man auch anderswo die Lehre aus diesen Vorfällen und bekümmert sich in Zukunft besser um die Geschäfte der Genossenschaft, speziell um die Bewertung der Warenlager, worüber in einem speziellen Artikel das Notwendige ausgeführt ist. *Sch.*

Eine eigenartige Gesinnung

verraten verschiedene Elaborate in Speziererorganen, die sich mit der Berufung unseres Herrn *Schwarz* zur Leitung des Bureaus für Import von Petrol und Benzin[1]) befassen. So schreibt Herr *Kurer* in der «Spezereihändlerzeitung» vom 18. Februar was folgt:

Zur Klarlegung.

Die Wahl des Herrn Schwarz, Verwalter des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel, zum Vorsteher des neuen Petrolbureaus hat in allen Kreisen des selbständigen Handels und darüber hinaus Aufsehen erregt. Man fürchtete von ihr eine weitere Steigerung jener Einflussversuche, die in Herrn Nationalrat Jäggi sowohl beim eidgen. Volkswirtschaftsdepartement als auch, durch die vielen durchaus objektiv) urteilenden Volkswirtschaftern, Handelsleuten und Industriellen unverständliche Wahl desselben in den Verwaltungsrat der S. S. S., auch bei dieser Stelle eine sehr ausgeprägte Vertretung haben; eine Vertretung, welcher die für wohlwollende Berücksichtigung und den loyalen Ausgleich der verschiedenen Interessen und wirtschaftspolitischen Anschauungen unumgänglich notwendige Unabhängigkeit nicht zuerkannt wird, ja nach den Verhältnissen nicht einmal zugemutet werden kann. Diese Auffassung erfährt keine Aenderung durch das den guten Schein wahrende offizielle Nichtmitmachen des Herrn Jäggi bei den scharfen Vorkehren und Kritiken seiner Mitführer und Kollegen von der sozialdemokratischen Fraktion der Bundesversammlung wider unsere höchsten administrativen und militärischen Bundesinstanzen. Wir glauben da eher der sozialistischen Presse, die keine grundsätzlichen Divergenzen in der Beurteilung der wirtschaftlichen Tätigkeit des Bundes und der Ressortdepartements und speziell ihrer besonderen kriegswirtschaftlichen Abteilungen innerhalb der sozialistischen Führerschaft kennt.

Musste das, um offen und gerade zu sein, einmal als Stimmung vieler bundestreuer Kreise, und zwar nicht bloss des freien Handels allein, angedeutet werden, so möchten wir hinwiederum ebenso dringend ersuchen, erst das *Arbeiten des Herrn Schwarz* abzuwarten, ehe über ihn, lediglich zufolge seiner bisherigen Stellung, abgeurteilt und seine Wahl verurteilt wird! Herrr Schwarz weiss, dass er an dieser Stelle nicht der «Konsumverwalter», sondern Bundesbeamter ist, auf exponiertem, gut beobachtetem Posten pflichtig und — wir glauben es — auch fähig «niemandem zu Lieb und niemandem zu Leid» zu handeln. Was wir von seinem Plan über die Organisation des Petrolbureaus dieser Tage sahen und mit ihm besprachen, *will* gerecht sein. Heute ist uns zudem an der im Bundeshaus tagenden Konferenz Gelegenheit geboten, unsere Wünsche auf teilweise Aenderung und Ergänzung dieses Planes anzubringen, und wenn in der Folge mit der Tätigkeit des Petrol- oder anderer Spezialbureaux der Bundesverwaltung üble Erfahrungen gemacht werden sollten, wird es an ruhiger, aber entschiedener Geltendmachung unserer Begehren um Korrektur nicht fehlen.

Man ist sich im Bundeshaus darüber klar, dass die jetzige Zeit nicht dazu angetan ist, dem kaufmännischen Mittelstand, der geschäftssauber dasteht und weder ein wüster Spekulant noch ein Wucherer war und ist, zumal aber seinen berechtigten und aus allgemein-wirtschaftlichen Gesichtspunkten angezeigten und notwendigen Organisationen durch weitere Bevorzugung der Konsumvereine, sozialistischer oder anderer Couleur, vor den Kopf zu stossen. Man wird sogar den Schein dessen zu meiden verstehen, um des ganzen Gewerbestandes, ja des gesamten freierwerbenden Bürgertums willen, dessen Vertrauen und Treue zur obersten Exekutive heute nötiger ist als je!

[1]) Wir erwähnen hier, dass diese Importstelle seither bereits in eine allgemeine «Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartements» umgewandelt wurde.

Etwas deutlicher wird das «Berner Geschäftsblatt», in dessen Nr. 3 vom 19. Februar sich folgender Erguss findet:

Wie wird es enden?

Es wird selbst für den harmlosen Bürger unverständlich, was für ein sonderbarer Konsumvereinswind aus der Bundesburg weht.

In einer allen Tageszeitungen zugegangenen Notiz vernehmen wir die Tatsache von der Schaffung eines *Bureau für Import von Petroleum und Benzin,* dessen Leitung einem Fachmann anzuvertrauen sei. Wir sind weit entfernt davon, die Schaffung dieser Institution zu bekriteln, im Gegenteil, bisher waren wir dem Bundesrat ausserordentlich dankbar für all die Mühe, die sich derselbe gegeben hatte, unser Land mit dem Nötigen zu versehen und fühlten uns tief in der Schuld. Auch die Schaffung des oben angeführten Bureaus fand unsern Beifall. Unsere Freude hat aber ein jähes Ende erlitten, als wir am Schlusse der genannten Mitteilung lasen: «*Die Leitung des Bureaus für den Import von Petroleum und Benzin wird Herrn Schwarz, Verwalter des Verbandes schweizerischer Konsumvereine, Basel, übertragen.*»

Wir enthalten uns heute jeden Kommentars und begnügen uns damit, diese Tatsache zu registrieren. Wir behalten uns vor, auf dieses Thema zurückzukommen und das bundesrätliche Liebäugeln mit dem Konsumverein etwas näher zu beleuchten. ....r

Aus diesen Artikeln geht für jeden, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, hervor, dass man einerseits die Konsumvereinsleiter als Bürger minderen Rechtes betrachtet, denen einen amtlichen Auftrag zu erteilen eigentlich ein Verbrechen des Bundesrates darstelle, andererseits, dass man zum vornherein die Konsumvereinsleiter nach sich selbst beurteilt, d. h. glaubt, wenn sie eine amtliche Funktion zu erfüllen hätten, würden sie parteiisch die eigene Richtung bevorzugen.

Gegen solche Insinuationen muss energisch Protest erhoben werden; einerseits ist sicher, dass Herr Schwarz bei Lösung der ihm übertragenen nicht leichten Aufgabe die strengste Unparteilichkeit in der Zuteilung der verfügbaren Quantitäten wahren wird, und andererseits darf darauf hingewiesen werden, dass von unserer Bewegung aus noch gegen keine einzige der vom Bundesrat mit Importen oder Monopolverwaltung betrauten Personen auch nur die geringsten Zweifel an deren Objektivität ausgesprochen wurden, trotzdem die eine oder andere derselben dem privaten Zwischenhandel näher steht als uns. Wir setzen eben voraus, dass bei all diesen Personen die Amtspflicht eine absolute Objektivität garantiere, wenigstens bis zum Beweise des Gegenteils, während die Spezierer den umgekehrten Weg gehen. Uebrigens, wo blieb die Entrüstung der Spezierer damals, als der Geschäftsführer des bernischen landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes mit der Leitung der Kartoffelversorgungsstelle betraut wurde? Mit Recht hat damals niemand an dieser Uebertragung Anstoss genommen; warum soll ein

Vertrauensmann der organisierten Konsumenten niedriger bewertet werden?

Bezüglich der Anwürfe gegen Herrn Jäggi genügt es, solche tiefer zu hängen, um sie zurückzuweisen. *Sch.*

Ein eigenartiges Urteil

das die Verantwortlichkeiten unserer Geschäftsleiter, Vorstandsmitglieder etc. in grellem Lichte erscheinen lässt, fällte am 19. Februar 1916 das Territorialgericht 5 in Zürich. Vor den Schranken dieses Militärgerichtes erschienen als Angeklagte der ganze Vorstand des Konsumvereins Horgen (Nichtverbandsverein), dessen Verwalter und dessen Bäckermeister. Alle waren angeklagt der Uebertretung der bundesrätlichen Verordnung betreffend die Sicherung der Brotversorgung resp. der Ausführungsbestimmungen hiezu. Bekanntlich darf gemäss diesen Ausführungsbestimmungen das laut Bundesratsbeschluss vom 27. August 1914 herzustellende Vollmehl nicht mit anderem Mehle gemischt werden, weder mit weisserem noch mit dunklerem, und zur Brotbereitung, sowohl für Gross- und Kleinbrote, darf nur das von den Schweizermühlen hergestellte Vollmehl verwendet werden. Die Anklage warf nun den erwähnten Vertrauenspersonen vor, sie hätten in der Konsumvereinsbäckerei in Horgen vom August 1914 bis Juli 1915 wöchentlich 50—100 Einpfünderbrote und 120 bis 150 Modellweggen aus Weissmehl herstellen lassen resp. hergestellt und ausserdem hätten sie für die Herstellung von «Dünklibrot» Vollmehl mit Weissmehl vermischt bezw. mischen lassen.

Der objektive Tatbestand wurde zugegeben; dagegen bestritten sozusagen sämtliche Angeklagte das subjektive Verschulden. Einige von ihnen, so der Verwalter und der Präsident, waren zeitweise im Militärdienst und konnten deshalb ihren Einfluss auf den Geschäftsbetrieb während dieser Zeit nicht ausüben. Alle Angeklagten waren der Meinung, die von der Konsumvereinsbäckerei gebackenen Modellweggen und Einpfünder seien als Kleinbrote zu qualifizieren und deren Herstellung aus dem verbliebenen Lager Weissmehl sei gestattet. Der Konsumverein Horgen buk also nicht Weissbrot aus Mehl, das er vorweg aus der Mühle bezog, sondern aus dem ihm aus der Zeit vor Kriegsausbruch verbliebenen Lager von ca. 80 Zentnern Weissmehl. Wohl wurde an einer Sitzung des engern Vorstandes, nachdem dieser vom Bundesbeschluss durch eines seiner Mitglieder Kenntnis erhalten, beschlossen, es dürfen Kleinbrote — und darunter verstund man auch die Einpfünder und die Modellweggen — nicht mehr gebacken werden . Aber als verschiedene Bäckermeister im Dorfe dieses Brot weiter herstellten und Kunden dasselbe auch im Konsumverein immer energischer verlangten, wurde es eben wieder gebacken. Der engere Vorstand liess dies nach Kenntnisnahme eines Berichtes des Bäckermeisters, wonach die private Konkurrenz solches Brot ebenfalls backe, ohne eine spezielle Beschlussfassung gewähren. Wie in vielen oder wohl der Mehrzahl der Fälle, bekümmerten sich die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und ein Teil selbst des engern Vorstandes (Betriebskommission) nicht um die Verhältnisse in der Bäckerei. Soweit die objektive Seite des Militärgerichtsprozesses.

Anfänglich lautete die Anklage nur gegen den Verwalter, seinen Stellvertreter während des Militärdienstes — ein Vorstandsmitglied — und den Bäckermeister. Damit gab sich aber der neue Auditor des Territorialgerichtes nicht zufrieden; sein juristisches Gewissen zwang ihn, auch den ganzen Vorstand des Konsumvereins ins Recht zu fassen.

Vor allem stellte er in seiner Anklagerede fest, dass die verbotene Herstellung von Weissbrot durch die Konkurrenz in keiner Weise die Angeklagten entlaste; auch die privaten Bäcker werden gefasst, wenn sie denunziert werden. Im vorliegenden Falle mussten sich die eingeklagten Personen der rechtswidrigen Handlung, die in der Herstellung von Weissbrot lag, bewusst sein! Und in einem solchen Falle ist es eben Pflicht der Organe einer juristischen Person, Beschlüsse zu fassen und für ihre Ausführung besorgt zu sein. Mit dem Eintritt in den Vorstand einer juristischen Person übernimmt einer eine kolossale Verantwortung, und es geht dort nicht an, dass der eine sie auf den andern übertragen kann. Darum müssen auch alle, die die Verantwortung zu tragen haben, ins Recht gefasst werden, wenn ein Vorstand die ihm übertragenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, weshalb im vorliegenden Falle nicht nur der Verwalter, sein Stellvertreter und der Bäckermeister, sondern alle Vorstandsmitglieder gefasst werden müssen. Aus der Struktur der juristischen Gesellschaft ergebe sich diese Rechtsauffassung, worüber Entscheide des deutschen Reichsgerichts vorliegen. Es handle sich im vorliegenden Falle um öffentlichrechtliche Pflichten, für deren Verbindlichkeiten der ganze Vorstand verantwortlich gemacht werden müsse.

Die Angeklagten liessen durch ihre Verteidiger vortragen u. a. ungefähr was folgt: In erster Linie wurde Freisprechung beantragt. Die Absicht habe nicht bestanden, die bundesrätlichen Verordnungen zu umgehen. Ihr Fehler habe nur darin bestanden, dass sie sich nicht an zuständiger Stelle über die wirklichen Rechtsverhältnisse erkundigten. Vor allem können — so führte der Vertreter des Verwalters, des Bäckermeisters und des Verwalter-Stellvertreters aus — die Angestellten dem Staate gegenüber nicht verantwortlich gemacht werden.

Der zweite Verteidiger zeigte die Stellung der Mitglieder des engern Vorstandes, die nicht mehr Rechte haben als ihre Kollegen im erweiterten Vorstande, weshalb ihnen auch nicht mehr Pflichten auferlegt werden dürfen. Die Verantwortung dürfe deshalb nicht abgestuft werden nach der Stellung, sondern nur nach den Kompetenzen. Dieser Verteidiger wies auch auf die ungenügende Publikation der bundesrätlichen Verordnungen und Erlasse hin, sowie auf die mangelnde Kontrolle über die Ausführung derselben, weshalb die einen Geschäftsinhaber gefasst werden, die andern aber leer ausgehen. Zur Zeit der Verfehlungen der Angeklagten herrschte auch eine grosse Unsicherheit über die Bedeutung des Inhaltes der Verordnungen, weshalb der Bundesrat und das eidgen. Militärdepartement durch Kreisschreiben und Interpretationen nachhelfen mussten. So hatte es der Kanton Zürich auch unterlassen, eine Terminologie über Gross- und Kleinbrot zu geben. Die Leute mussten nach der bezüglichen Verordnung (Art. 67) zum Lebensmittelpolizeigesetz der Meinung sein, das von ihnen in den Verkehr gebrachte Weissbrot sei als Kleinbrot anzusehen. In den bundesrätlichen Verordnungen sei auch mit keiner Silbe davon die Rede, was mit den Vorräten an Weissmehl zu geschehen habe; dort ist nirgends gesagt, dass Vorräte aus der Zeit vor dem Kriege nicht mehr verbacken werden dürfen. Auf eine be-

zügliche Anfrage von Bäckern beim st. gallischen Volkswirtschaftsdepartement soll diesen gestattet worden sein, alte Vorräte zur Herstellung von Weissbrot für Kranke zu verwenden.

In rechtlicher Hinsicht führte dieser Vertreter aus: Ein anerkannter Grundsatz ist, dass die Organe der juristischen Personen als Ganzes nicht delinquieren können, weshalb sie als Ganzes auch nicht ins Recht gefasst werden können; es wäre denn, dass eine spezielle Gesetzesbestimmung dies gestatten würde. Es können also nur einzelne Mitglieder dieser Organe, und zwar nach ihrem persönlichen Verschulden, haftbar gemacht werden.

Die hier in Frage kommenden Erlasse sind Nebengesetze des Bundesstrafrechtes, also keine Polizeigesetze. Wenn dem so ist, dann gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Bundesstrafrecht vom Jahr 1853. Und nach diesen Bestimmungen kann ein Vergehen nur dann geahndet werden, wenn ihm ein rechtswidriger Vorsatz zugrunde liegt. Im vorliegenden Falle könnte es sich aber nur um leichtfahrlässige Uebertretung der bundesrätlichen Verordnungen handeln, weil ein Vorstandsmitglied sich auf das andere verlassen und selbst nicht gehandelt hat.

Das Territorialgericht liess sich auf alle diese Erwägungen nicht ein, sondern bestrafte sämtliche Angeklagte, und zwar den Verwalter, seinen Stellvertreter und den Bäckermeister mit je Fr. 80.—, die Mitglieder des engern Vorstandes mit je Fr. 50.— und zwei weitere, dem erweiterten Vorstande angehörende Mitglieder mit je Fr. 30.—. Dabei ging es zufolge der Urteilsbegründung von hauptsächlich folgenden Erwägungen aus: Der Tatbestand der objektiven Verletzung der Art. 2 und 3 der Ausführungsbestimmungen vom 1. Dezember 1914 ist zugegeben. Dem Verwalter resp. seinem Stellvertreter sowie dem Bäckermeister sind nach Statuten und Anstellungsverträgen weitgehende Kompetenzen eingeräumt, die es ihnen zur Pflicht gemacht, im Interesse des öffentlichen Rechts für strenge Innehaltung der Bundesvorschriften besorgt zu sein. Die Mitglieder des Vorstandes, sowohl des engern wie des weitern, sind polizeistrafrechtlich wegen Fahrlässigkeit zu ahnden; sie haben es an der nötigen Aufsicht fehlen lassen, obwohl ihnen diese Kontrollpflicht in den §§ 29 und 30 der Vereinsstatuten auferlegt war. Die Unterlassung der Handhabung der den Angeklagten bekannten Mehlvorschriften ist ihnen als Fahrlässigkeit anzurechnen. Eine Abstufung des Strafmasses fand hier deshalb statt, weil der engere Vorstand eine grössere Verantwortung trage.

Den Kommentar zu diesem Urteil werden die Aufsichtsorgane unserer Vereine selbst machen, wie sie auch die gegebenen Nutzanwendungen daraus zu ziehen in der Lage sein werden. Aus Gründen, die wir der Redaktion mitgeteilt haben, ist es uns versagt, dieses Urteil mit der kritischen Sonde zu betrachten. K.

Anmerkung der Schriftleitung. Mit der Verurteilung sämtlicher Vorstandsmitglieder geht das Gericht entschieden zu weit; sie lässt sich zwar Vorstandsmitgliedern gegenüber rechtfertigen, soweit diese entweder direkt Auftrag zur Verbackung von Weissmehl erteilt haben oder in Kenntnis von der Zuwiderhandlung nicht dagegen Stellung genommen haben. Die blosse Zustimmung kann also als Mittäterschaft aufgefasst werden. Wegen blosser Unterlassung der Ueberwachungspflicht strafrechtlich gegen die andern Vorstandsmitglieder, deren *zivil*rechtliche Verantwortung gegenüber der Genossenschaft allerdings nicht ausgeschlossen ist, vorzugehen, ist unseres Erachtens zu beanstanden. *Sch.*

Volkswirtschaft

Neue Verkaufspreise für Getreide und Mahlprodukte.

Das schweizerische Militärdepartement hat am 19. Februar 1916 betr. den Verkauf von Getreide und Mahlprodukten verfügt: Vom 21. Februar 1916 an haben folgende Verkaufspreise Gültigkeit: Weizen Fr. 43.—, Roggen Fr. 40.—, Hafer Fr. 37.— für 100 kg netto ohne Sack. Futtermais, gelb, Fr. 28.—, Essmais, rot, Fr. 29.—, Futtergerste Fr. 37.—, Braugerste Fr. 42.— für 100 kg netto mit oder ohne Sack nach unserer Wahl. Alles franko Bahnstation des Käufers gegen Barzahlung. Der Preis für Vollmehl stellt sich auf Fr. 52.50, Kleie (Krüsch) auf Fr. 17.— und Mastmehl (Ausmahleten) Fr. 20.—.

Vorstehend festgesetzte Höchstverkaufspreise für Vollmehl, Kleie und Mastmehl gelten sowohl für die Mahlprodukte aus Weizen als auch für diejenigen aus Selzweizen (Dinkel und Korn), Roggen und Mischel.

Kleinverkäufer und Wiederverkäufer dürfen für Mehlprodukte (Vollmehl), Kleie und Mastmehl (bei Abgabe von Quantitäten unter 100 kg) einen angemessenen Preiszuschlag erheben.

Soweit der Vorrat reicht, werden Hafer, Mais und Gerste auch an Detailverkäufer abgegeben. Der Zuschlag zu dem oben festgesetzten Abgabepreis des Bundes darf beim Verkauf von Quantitäten unter 10,000 kg höchstens Fr. 1.— für 100 kg betragen.

Der vom Militärdepartement heute festgesetzte Preis von Fr. 52.50 per 100 kg Vollmehl bedeutet gegenüber dem bisherigen Preis eine Erhöhung um Fr. 3.75 per 100 kg.

* * *

Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten (Bundesratsbeschluss vom 18. Februar 1916).

Der schweizerische Bundesrat, gestützt auf den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 betreffend Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität, beschliesst:

Art. 1. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Vorräte an Lebensmitteln, die zum Zwecke der Spekulation oder der Ausfuhr ohne vorherige Erwerbung einer Ausfuhrbewilligung aufgekauft wurden, sowie solche Vorräte, die dem Konsum vorenthalten werden, zu beschlagnahmen.

Art. 2. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Vornahme der Beschlagnahme entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement endgültig. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer und bewirkt, dass dem Inhaber der Waren jedes Verfügungsrecht über diese entzogen ist.

Verwahrt ein Dritter die Ware, so darf sie von ihm ohne behördliche Bewilligung nicht herausgegeben werden.

Wird eine Beschlagnahme wieder aufgehoben, so ist keine Entschädigung irgendwelcher Art zu bezahlen.

Art. 3. Die beschlagnahmten Vorräte können vom Volkswirtschaftsdepartement gegen angemessene Garantie für deren sachgemässe Verwendung freigegeben oder aber vom Bunde zu angemessenen Preisen erworben werden.

Der Uebernahmepreis ist, soweit der Bundesrat nichts besonderes vorschreibt, nach den Tagespreisen

(nicht nach Spekulationspreisen) zu bestimmen. Ein zu hoher Ankaufspreis fällt für die Abschätzung nicht bestimmend in Betracht.

Art. 4. Ueber die Höhe des nach Art. 3 für die Erwerbung der Waren zu leistenden Preises entscheidet eine vom Bundesrat einzusetzende Schätzungskommission in freiem Verfahren und nach freiem Ermessen endgültig. Ihr Entscheid ist einem vollstreckbaren Urteile des Bundesgerichts gleichgestellt. Der Bundesrat kann für verschiedene Fälle oder für verschiedene Warenkategorien oder endlich für die verschiedenen Landesgegenden verschiedene Kommissionen bestellen.

Art. 5. Kauf- oder Tauschverträge über beschlagnahmte Waren sind, soweit sie noch nicht durch beidseitige Leistungen vollzogen sind, nichtig.

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement kann zur Vollziehung der Beschlagnahme und zur Aufnahme des Bestandes die Hilfe der kantonalen Behörden in Anspruch nehmen.

Art. 7. Wer diesem Bundesratsbeschlusse oder den vom Volkswirtschaftsdepartemente in dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse von Fr. 50.— bis Fr. 20,000.— oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Der Richter kann, wenn beschlagnahmte Waren veräussert oder beiseite geschafft werden oder ein Versuch hiezu vorliegt, die Konfiskation der Waren aussprechen.

Art. 8. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweiz. Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 9. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Höchstpreise für Petroleum. Gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 12. Februar 1916 hat das Volkswirtschaftsdepartement Höchstpreise für Petroleum festgesetzt. Die Preise mussten etwas höher gehalten werden, als ursprünglich beabsichtigt war, indem in letzter Stunde eine beträchtliche Erhöhung des Frachtsatzes für das rumänische Petroleum in Kraft trat. Das mit der Vermittlung von Petroleum und Benzin beauftragte Bureau ist erweitert worden. Das Bureau befasst sich, soweit es als zweckmässig erscheint, in Zukunft auch mit dem Ankauf und der Abgabe anderer Waren. Es befasst sich ferner auch mit der vom Bundesrat beschlossenen und dem schweiz. Volkswirtschaftsdepartement übertragenen Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten, die zum Zwecke der Spekulation aufgekauft wurden oder dem Konsum vorenthalten werden. Die Bezeichnung: Bureau für Import von Petroleum und Benzin wurde deshalb abgeändert in: Warenabteilung des Volkswirtschaftsdepartements.

Die Höchstpreise für Petroleum stellen sich wie folgt:

1. Abgabepreis der Warenabteilung: Fr. 36.— per 100 kg oder Fr. 29.15 per 100 Liter. Die Lieferungen erfolgen in Wagenladungen von mindestens 10,000 kg franko jede schweizerische Talbahnstation.

2. Höchstzuschlag der Grossisten bei Abgabe von ganzen Wagenladungen von mindestens 10,000 kg 50 Rappen per 100 kg oder 40 Rappen per 100 Liter.

3. Höchstzuschlag der Grossisten für die Verteilung durch die Tankwagen oder in Fässern Fr. 3.50 per 100 kg oder Fr. 2.85 per 100 Liter. In diesem Zuschlag sind alle Spesen, wie Bahnfracht oder Zufuhr, Rückfracht für leere Fässer etc. inbegriffen. Die Lieferungen an die Detaillisten haben also franko Bahnstation, bezw. in den Behälter des Käufers zu erfolgen. Wenn die Fracht oder die Kosten der Zufuhr mehr als Fr. 1.50 per 100 kg beträgt, hat der Lieferant das Recht, den Mehrbetrag dem Empfänger in Anrechnung zu bringen.

4. Höchstzuschlag der Kleinverkäufer zum Grossistenpreis Fr. 6.20 per 100 kg oder Fr. 5.— per 100 Liter. Der Höchstpreis für Abgabe an die Konsumenten beträgt also Fr. 45.70 per 100 kg oder 37 Rappen per Liter.

Falls Petroleum abgefüllt, in Kannen franko Haus geliefert wird, darf ein weiterer Zuschlag von 1 Rappen per Liter zum Ladendetailpreis gemacht werden. Für diese Lieferungen stellt sich also der Detailhöchstpreis auf Fr. 47.— per 100 kg oder 38 Rappen per Liter.

Die Kantonsregierungen sind berechtigt, für einzelne Gegenden oder Ortschaften eine Erhöhung bis auf 5 Rappen per Liter auf dem Detailpreis zu bewilligen, soweit dies durch die Kosten des Transportes in abgelegene Gegenden gerechtfertigt ist.

5. Die Uebertretung der vorstehend festgelegten Höchstpreise wird nach Massgabe von Art. 6 und 7 des Bundesratsbeschlusses vom 12. Februar 1916 bestraft.

Diese Artikel lauten:

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, gegen Personen und Firmen, die Petroleum und Benzin einführen, oder mit dieser Ware Grosshandel treiben, wegen Zuwiderhandlungen gegen diesen Bundesratsbeschluss oder gegen die vom Volkswirtschaftsdepartement aufgestellten allgemeinen oder besondern Bestimmungen Bussen bis auf Fr. 10,000 im einzelnen Falle auszusprechen oder die Schuldigen zur Bestrafung nach Art. 7 an die kantonalen Behörden zu verweisen.

«*Art. 7.* Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses und den vom Volkswirtschaftsdepartement erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 25.— bis Fr. 10,000.— oder mit Gefängnis bis zu einem Monat bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden.

Im Grosshandel und Migroshandel ist als Täter der Verkäufer und der Käufer, im Kleinhandel der Verkäufer strafbar.

Die Verfolgung und Beurteilung dieser Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Der Artikel 6 bleibt vorbehalten.»

6. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 24. Februar 1916 in Kraft.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat über die Abgabe von Petroleum ein Reglement erlassen, das u. a. bestimmt, dass die Bezüger von Wagenladungen verpflichtet sind, allen Nachfragen von Petroleum in ihrem üblichen Wirkungskreise gleichmässig und so weit als möglich gerecht zu werden. Falls berechtigte Klagen kommen, kann das Volkswirtschaftsdepartement den Grossbezügern die Lieferung zwangsweise überbinden. Die Detaillisten sind gehalten, ihre Vorräte an Petroleum an die Konsumenten möglichst gleichmässig zu verteilen, so dass alle Konsumenten im Verhältnis der Vorräte Petrol erhalten können.

Aus der Praxis

Zu hohe Bewertung des Warenlagers bei der Inventur. Bei einer Reihe von Konsumvereinen, die in den letzten Jahren in Schwierigkeiten gerieten und bei denen schliesslich unser Verband zur Durchführung der Sanierung herbeigerufen wurde, ist festgestellt worden, dass der erste Schritt, der auf den Weg in den Sumpf führte, darin bestand, dass beim Inventar die Waren bedeutend über ihrem Liquidationswert in die Bilanz eingesetzt wurden; dadurch wurde tatsächlich ein besseres Resultat vorgetäuscht als wirklich erreicht worden, und es wurden Ueberschüsse verteilt, die in Wirklichkeit keine waren. Falls der betreffende Konsumverein sich nachher wieder erholen konnte, was in den meisten Fällen

möglich war, sind durch solche Manipulationen schliesslich nur die eigenen Mitglieder geschädigt worden, indem entweder der früher von zielbewussteren Genossenschaftern angesammelte Reservefonds angegriffen oder aufgezehrt wurde oder auch noch die Anteilscheine dazu; wenn aber diese widerrechtliche Höherbewertung des Warenlagers einen grösseren Umfang annahm und der Konkurs ausbrach, sind ausserdem noch allfällige Gläubiger, unter denen dann gewöhnlich der V. S. K. nicht an letzter Stelle figuriert, zu Verlust gekommen. In beiden Art Fällen machen sich die Vorstandsmitglieder, die eine solche Höherbewertung des Warenlagers vornehmen, eines schweren Vertrauensmissbruches schuldig gegenüber den Mitgliedern, die ihnen die Leitung der Betriebe der betreffenden Genossenschaft anvertraut haben; im letzteren Falle können sie überdies noch strafrechtlich verfolgt werden. Es ist möglich, dass das den betreffenden Vorstandsmitgliedern, von denen übrigens ja oft nicht alle bei der Inventuraufnahme oder bei der Bewertung des Inventars mitwirken, nicht immer bewusst ist, und darum ist es notwendig, hier einmal auf die Konsequenzen solch unrichtiger Bewertungen hinzuweisen.

Dass bei den Genossenschaften sich solche Fälle leichter ereignen können als bei Aktiengesellschaften, hat seinen Grund darin, dass unser Obligationenrecht für die Warenbewertung bei Genossenschaften keine verbindlichen Vorschriften aufstellt, während dies für Aktiengesellschaften der Fall ist. Dort ist vorgeschrieben (Art. 656 O.R.), dass Warenvorräte höchstens zum Kostenpreise, jedoch, falls der Marktpreis niedriger sein sollte als der Kostenpreis, nur zu dem niedrigeren Marktpreise bewertet werden dürften. Auch wenn der Marktpreis bedeutend höher wäre als der Einstandspreis, darf letzterer nicht überschritten werden. Der Gesetzgeber geht eben von der Auffassung aus, dass, solange eine Ware noch nicht verkauft sei, an letzterer noch kein Gewinn erzielt worden sei und dass deshalb auch nicht auf Grund einer höheren Bewertung ein noch nicht verdienter Gewinn verteilt werden dürfe. Da bei den Genossenschaften eine solche bindende Vorschrift fehlt, so halten sich nicht alle Genossenschaftsvorstände an diese Regel, die für ein solides Unternehmen absolut geboten ist. Die Abweichungen von dieser Vorschrift kommen hauptsächlich bei kleineren Genossenschaften vor, bei denen die Verwaltung im Nebenamte besorgt wird und oft zu wenig Zeit hat, das Inventar ordentlich nach Verkaufspreisen und Kostenpreisen auszurechnen. Das Inventar wird ja in den Verkaufslokalen überall zu Verkaufspreisen, wie die Waren der Verkäuferin belastet sind, aufgenommen. Mit dem glauben viele Verwaltungen, schon genug getan zu haben; die Ausrechnung dieser Waren auch noch nach Kostenpreisen gibt ihnen zu viel zu tun und da kommen sie dazu, sich diese Arbeit zu erleichtern, indem sie erklären: «Da wir durchschnittlich mit einem Aufschlag von 25 % die Waren abgeben, müssen wir von den Verkaufspreisen nur 20% abziehen, dann haben wir auf die einfachste Weise das gleiche Resultat, wie wenn wir auf minutiöse Weise die Kostenpreise Posten für Posten ausrechnen; wir machen also einen Abzug von *20%* von den Verkaufspreisen und dann ist das Inventar auch richtig. Diese Erwägung mag zutreffend sein, wenn man nur leicht verkäufliche Waren führt, wie z. B. gangbare Lebensmittel, trotzdem auch dort vom Erstellungspreise noch Abzüge (Abschreibungen) zu machen wären für die mit jeder Lagerung verbundene Entwertung. Schon bei Lebensmitteln wäre es deshalb vorsichtig, von den Verkaufspreisen einen grösseren prozentualen Abzug zu machen, als nur der seinerzeitige Zuschlag betrug; z. B. wenn eine Ware Fr. 80.— gekostet hat und mit einem Zuschlag von 25% abgegeben wird = Fr. 100.—, sollten beim Inventar nicht bloss 20% des Verkaufspreises = Fr. 20.— abgezogen werden (dann würde die Ware wieder mit Fr. 80.— im Inventar stehen), sondern gerade auch 25%; dann wäre mit einem Inventarwert von Fr. 75.— weitgehenden Eventualitäten Rechnung getragen.

Gefährlicher wird dieses System, wenn nicht nur Lebensmittel, sondern auch andere Artikel (Schuhe, Manufakturwaren, Geschirr, Haushaltungsartikel etc.) vermittelt werden. Hier wird von vorneherein ein grösserer Zuschlag gemacht als bei Lebensmitteln (bis zu 50%). Da geht es nun nicht an, einfach einen durchschnittlichen Abzug von 20% zu machen für alle Waren zusammen, sondern für diese Waren muss einmal der sowieso grössere Zuschlag in Berücksichtigung gezogen werden und überdies für Entwertung eine bedeutend grössere Amortisationsquote, denn normalerweise werden diese Artikel durch das Lagern viel mehr entwertet als Lebensmittel. Dass Ladenhüter im Preise steigen, wie das jetzt zum Teil durch die Kriegsverhältnisse veranlasst wurde, damit kann man normalerweise nicht rechnen.

Wenn also zu Verkaufspreisen unter Abzug von x % die Waren bewertet werden, ist dieser Abzug für die verschiedenen Waren verschieden hoch einzusetzen, entsprechend den verschiedenen Zuschlägen und dem variabeln Entwertungsrisiko.

Wer auf diese primitive Weise inventiert, hat dann aber auch die Pflicht, das den Mitgliedern der Genossenschaft zu sagen — denn der Verwaltungsrat ist ja nicht Eigentümer des Betriebs, sondern nur Beauftragter der Genossenschaft, für die er mit der Sorgfalt eines vorsichtigen Hausvaters zu arbeiten hat — und zwar sowohl in der Jahresrechnung als im Jahresbericht; die prozentualen Abzüge sind für die verschiedenen Warengattungen getrennt aufzuführen. (Vergl. *§ 50 unserer* Normalstatuten!) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sollten dies schon tun zu ihrer eigenen Entlastung; werden die prozentualen Abzüge den Mitgliedern nicht zur Kenntnis gebracht, so hat auch eine allfällige Décharge keinen Wert, weil durch Täuschung erlangt, denn die Mitglieder müssen ohne weitere Bemerkung im Bericht annehmen, es sei normal inventiert worden.

Bei einem solchen Vorgehen können die nachteiligen Folgen einer Inventur zu Verkaufspreisen einigermassen aufgehoben werden. Trotzdem sollte dieses System nur da, wo es unbedingt nicht anders geht, angewandt werden, weil das System an und für sich eine grosse Versuchung in sich schliesst und unrichtigen Berechnungen Tür und Tor öffnet. Bekanntlich ist die Dividendensucht bei vielen Mitgliedern noch sehr verbreitet; bringen es einmal widrige Umstände dazu, dass ein Jahresergebnis nur eine kleinere als die gewohnte Rückvergütung ermöglicht, so haben oft die Verwaltungsräte nicht den Mut, das schlechtere Ergebnis einzugestehen und sie suchen den Unmut der Mitglieder zu vermeiden, indem sie ein besseres Erträgnis vortäuschen, als wirklich erzielt wurde. Beim richtigen Inventursystem ist das nicht möglich, wohl aber beim System der

Inventur zu Verkaufspreisen. Da wird dann einfach ausgerechnet, wie viel man noch braucht, um eine «Dividende» in der gewünschten Höhe ausrichten zu können, und um diese Differenz wird dann einfach das Warenlager in der Bilanz erhöht. Anstatt das Inventar zu Verkaufspreisen minus 25% einzustellen, rechnet man es aus mit minus 22, 20, 18, 16, 12, 10% etc., ja wir haben sogar schon Inventare gesehen, wo das Inventar ganz zu Verkaufspreisen eingestellt wurde und der Verwaltungsrat vergass, irgend einen Abzug zu machen. In solchen Fällen werden dann «Ueberschüsse» verteilt, die gar nicht vorhanden sind, ja bereits bestehende Verluste können auf diese Weise noch vertuscht und vergrössert werden, bis endlich einmal das Ende mit Schrecken kommt; denn einmal muss die Wahrheit an den Tag kommen. Ein schlechtes Betriebsergebnis lässt sich ein-, zwei-, drei- und sogar noch mehr mal auf diese Weise vertuschen, aber nicht allzu lange. Wenn dann ein Verwaltungsrat, der diese «nach uns die Sintflut»-Politik betrieben, auf der schiefen Ebene ganz in den Sumpf gekommen ist, hat dann gewöhnlich eine neue Verwaltung die schwere Aufgabe, die finanziellen Grundlagen einer solchen Genossenschaft wieder neu aufzubauen, wenn das überhaupt noch möglich ist.

Darum richten wir die dringende Mahnung an alle, die es betrifft — nicht nur an die Vorstände, sondern auch an die Revisoren und die einfachen Mitglieder der Genossenschaft, auf deren Kosten ja diese Misswirtschaft geht —, noch zu rechter Zeit Manipulationen, wie sie oben geschildert wurden, zu verhindern und solchen Versuchen rechtzeitig entgegenzutreten. Der Weg zur Hölle ist mit guten Vorsätzen gepflastert und oft haben die Verwaltungsmitglieder, wenn sie mit diesem System die Bilanz und den bekannt zu gebenden Ueberschuss zu verbessern suchen, nicht die Absicht, die Genossenschaft und die Mitglieder zu schädigen; oft glauben sie gerade das Gegenteil erreichen zu können, ohne zu berücksichtigen, dass die zukünftige Entwicklung ihre Hoffnungen und Berechnungen zuschanden machen kann.

Wir wollen diese Ausführungen nicht schliessen, ohne mitzuteilen, dass man auch mit dem beanstandeten System richtig inventieren und der Genossenschaft, statt Schaden zuzufügen, sogar stille Reserven verschaffen kann, sind uns doch eine Anzahl Verbandsvereine bekannt, bei denen die prozentualen Abzüge vom Verkaufswert 30, 40 und noch mehr Prozent erreichen und damit das Mass des Notwendigen weit übersteigen. *Sch.*

Personalorganisationen

Ordentliche Jahresversammlung des Angestellten-Vereins V. S. K. Am 29. Januar hat der Angestellten-Verein des V. S. K. seine ordentliche Jahresversammlung abgehalten, die leider nicht den gewünschten Besuch aufwies. Von 186 Mitgliedern waren nur ca. 50 zu den Verhandlungen erschienen. Bericht und Rechnung wurden einstimmig genehmigt und die Neuwahlen des Vorstandes gingen glatt vonstatten. Die Leitung des Vereins wurde für das Jahr 1916 den bewährten Händen des Herrn E. Hof anvertraut.

Von den übrigen Vereinsgeschäften sei erwähnt die Ueberweisung von Fr. 150.— an die staatliche Hilfskommission.

Im zweiten Teil der Verhandlnugen hielt unser Mitglied, Herr Dr. H. Faucherre, einen mit grossem Beifall aufgenommenen Vortrag, der es verdient, in weitern Kreisen, speziell von Genossenschaftsangestellten, bekannt zu werden. (Das Referat erscheint vollinhaltlich in der nächsten Nummer des «Schweiz. Konsum-Vereins». Die Red.)

Nach 3stündigen Verhandlungen konnte die Sitzung gegen 11 Uhr abends geschlossen werden. *D.*

Steuerwesen

Konsumvereinsbesteuerung im Kanton Thurgau. (Korr.) «Die Geister sind geweckt, und die st. gallischen Konsumvereine also bereit zum Kampf.» So schliesst in der vorletzten Nummer des «Konsum-Verein» eine Betrachtung über die Besteuerung der Konsumvereine im Kanton St. Gallen.

Dieses Erwachen der Geister, das wohl überall einsetzen wird, hat seine verschiedenen Gründe. Einmal ist es das Bestreben der Kantonsregierungen, die Steuerschraube gegenüber jedermann und nicht zuletzt gegenüber den Konsumgenossenschaften aufs äusserste anzuziehen. Doch allzu straff gespannt, zerspringt der Bogen. Während Privathändler und Gewerbetreibende durch Jammern und Klagen Steuerkommission und Steuerkommissär bewegen können, Einkommen und Vermögen angesichts der jetzigen Zeitlage zurückzuschrauben, werden die sich immer mehr und mehr entwickelnden Genossenschaften stets noch intensiver zur Besteuerung herangezogen.

Das thurgauische Steuergesetz ist wie wohl kein zweites für die landwirtschaftliche Bevölkerung zugeschnitten worden. Bei der herrschenden Einschätzungspraxis versteuern grosse Bauern kaum so viel wie gewöhnliche Arbeiter oder untere Angestellte. Die Fixbesoldeten (Bahn-, Post- und Zollangestellte) sowie die Konsumgenossenschaften und Aktiengesellschaften bringen, weil das Einkommen ungebührlich hoch belastet ist, fast den grössten Teil der Steuern auf, während der blühende Bauernstand ausnahmsweise gut davon kommt.

Durch Kapitalflucht in benachbarte Kantone haben sich viele Aktiengesellschaften diesen drükkenden Lasten entzogen. Die Konsumgenossenschaften dagegen sind machtlos. Der neue Steuerkommissär scheint ein besonderes Auge auf dieselben geworfen zu haben. Nicht nur die Rückvergütungen, sondern der gesamte Betriebsüberschuss muss als Einkommen und die Stammanteile, welche die Genossenschaft den Mitgliedern schulden, als Vermögen versteuert werden. Vom Betriebsüberschuss wird nur das Existenzminimum (Fr. 600.—) sowie ganze 4 Prozent vom ausgerechneten Vermögen und 5 Prozent Abschreibung vom Maschinenkonto abgerechnet, während die ordinären Abschreibungen auch als Einkommen belastet werden.

Für grössere Vereine mit Filialen gestaltet sich das Verhältnis noch ungünstiger, indem in allen Gemeinden, in welchen sich Filialen befinden, besonders versteuert werden muss und überall, gemäss dem Ueberschuss der gesamten Genossenschaft, der höchste Steueransatz zur Berechnung gelangt.

Im Schosse einer grösseren Konsumgenossenschaft wurde letzthin die Frage aufgeworfen, auf welche Art und Weise die bestehenden Härten

einigermassen ausgeglichen werden können. Die Konsumgenossenschaften wollen in keiner Weise dem Staate vorenthalten, was des Staates ist. Aber so lange die ohne Zweifel auch beträchtlichen Summen, welche der Rabattverein rückbezahlt, nicht der Steuerpflicht unterstellt werden, ist es gewiss nur ein gutes Recht der Genossenschaften, sich ihrer Haut zu wehren und die Besteuerung der Rückvergütungen zu bekämpfen.

Vor einer Reihe von Jahren schlossen sich die Fixbesoldeten unseres Kantons zu einem losen Verbande zusammen, der bezweckte, die Revision unseres gänzlich veralteten, ungerechten und unlogischen Steuergesetzes anzubahnen. Doch ist die Angelegenheit, offenbar weil ihr der notwendige Impuls fehlte, wieder im Sande verlaufen.

Wenn nun die Konsumgenossenschaften des Kantons die Sache an die Hand und die Initiative zur Revision des Steuergesetzes ergreifen würden? Die Unterstützung der Fixbesoldeten wäre ihnen sicher. Und auch die politischen Parteien würden das Gewehr nicht bei Fuss nehmen.

Aus unserer Bewegung

Aarau. (K.-Korr.) *Aus der Konsumvereinsbewegung im Kanton Aargau.* Der Jahresbericht des *Konsumvereins Aarau* konstatiert für das neunte Berichtsjahr eine Umsatzvermehrung von Fr. 9324.90. Der Gesamtumsatz beträgt Fr. 166,388.13 und der Betriebsüberschuss Fr. 9705.90, so dass den Mitgliedern nach Vornahme der statutarischen Zuwendungen eine Rückerstattung von 5% übrig bleibt. Die Umsatzvermehrung betrifft allein die Ladeneinnahmen, die um Fr. 18,693.11 gegenüber dem Vorjahre gestiegen, die Migrosverkäufe dagegen zurückgegangen sind. Der Durchschnittsumsatz pro Mitglied ist von Fr. 303.— auf Fr. 310.— gestiegen. Die Mitgliederzahl betrug zu Beginn des Berichtsjahres 515, Eintritte erfolgten 60 und Austritte 39, so dass am Ende des Jahres eine Vermehrung von 21 Mitgliedern konstatiert werden kann. Der Reservefonds der Genossenschaft beträgt Fr. 3671.57, das Obligationenkapital Fr. 15,390.— und das Anteilscheinkapital Fr. 10,665.90. Die Liegenschaft des Vereins, die mit Fr. 92,017.— im Buche steht, ist mit Fr. 64,000.— belastet. Die Generalversammlung findet am 27. Februar statt.

Der *K.-V. Kölliken,* der seine Generalversammlung am 5. Febr. abgehalten hat, verzeichnet ebenfalls eine Umsatzvermehrung, und zwar von Fr. 12,780.70; der Umsatz stieg damit auf Fr. 168,217.60. Der reine Betriebsüberschuss beträgt Fr. 14,660.25, wovon dem Reservefonds, der nun die Höhe von Fr. 32,000.— überschritten hat, nur 10 statt 20% zugewiesen werden. Nach den statutarischen Abschreibungen und Amortisationen verbleibt für die Mitglieder eine Rückvergütung von 9%. Der Verein besitzt auf Ende Dezember 1915 312 Mitglieder. Der Durchschnitt der eingeschriebenen Warenbezüge beträgt pro Mitglied Fr. 411.—. An die Orstkrankenkasse wurde ein Geschenk von Fr. 100.— verabfolgt.

Nieder-Schönthal. (R.-Korr.) Die von der Verwaltung auf den 30. Januar und 13. Februar angesetzten Versammlungen unserer Genossenschafterinnen erfreuten sich eines sehr guten Besuches. Im Depotkreis Augst waren zirka 150 und in Nieder-Schönthal etwa 350 Personen erschienen.

Die Verwaltung fand es in dieser Zeit für zweckmässig, die Mitglieder über die Hemmnisse und Schwierigkeiten in der Warenvermittlung, sowie über die Ursachen der Preissteigerungen, Einführung des Zuckermonopols etc. aufzuklären. Als Referent entledigte sich Herr Maag vom V. S. K. in vorzüglicher Weise seiner Aufgabe.

Er streifte kurz das Entstehen der Vereine in einer Zeit, da die Bevölkerung infolge einer Teuerung enorm zu leiden hatte. Er gedachte dabei der Männer, die die Gedanken und Verwirklichung der Genossenschaftsideen von England zu uns trugen und derer, die sich später in der Entwicklung der grossen Aufgaben besonders hervortaten. Sodann referierte er eingehend über die Vermittlung der nötigsten und hauptsächlichsten Artikel, unter Hinweis auf die Schwierigkeiten, die sich bei der Einfuhr zeigen. Auch über die Preissteigerungen der diversen Waren gab uns Herr Maag in sehr verständlicher Weise Auskunft. Die Mitglieder bekamen dabei den Eindruck, dass ohne Verband und Konsumvereine die Waren infolge Spekulationen noch teurer geworden wären.

Bot uns das Referat schon viel Interessantes, so waren die Lichtbilder mit den Erläuterungen ebenfalls dazu angetan, die Zuhörer ganz zu fesseln. Die mit Humor gewürzten Aufklärungen zu jedem Bilde zeigten, was heute der Zusammenschluss der Mitglieder und wiederum der Vereine zu einem Verband zu leisten imstande sind.

Wir sprechen im Namen unserer Mitglieder und der Verwaltung Herrn Maag für das Gebotene den besten Dank aus. Der hernach servierte Kaffee mit Zulagen wurde mit grosser Befriedigung eingenommen und die Frauen und Töchter ergötzten sich an Musikvorträgen und Liedern noch bis in die Nacht hinein.

Diese Vorträge haben das Gefüge der Mitglieder zum Verein und vom Verein zum Verband enger zusammengeschlossen, manches Vorurteil gegenüber unserer Bewegung beseitigt und gezeigt, dass zielbewusste gemeinsame Arbeit zur Wohlfahrt sowohl jedes Einzelnen als auch des Ganzen dienen.

Olten. (Einges.) *Die vierte Million überschritten* hat der Konsumverein Olten im Geschäftsjahr 1915. Sein Totalumsatz beträgt Fr. 4,025,891.04, was im Vergleich zum Vorjahr einem Mehrumsatz pro 1915 von rund Fr. 390,000.— entspricht. Auf die einzelnen Geschäftszweige verteilt sich der Umsatz wie folgt:

Warengeschäft	Fr.	1,680,528.30
Bäckereigeschäft	»	639,470.93
Weingeschäft	»	169,118.56
Biergeschäft	»	54,279.10
Brennmaterialgeschäft	»	123,016.70
Molkereigeschäft	»	494,783.87
Schuhgeschäft	»	197,408.70
Manufakturgeschäft	»	95,354.41
Schlächtereigeschäft	»	551,793.52
Haushaltungsartikelgeschäft	»	20,131.95
Total pro 1915	Fr.	4,025,891.04
gegenüber 1914	»	3,634,315.68
Mehrumsatz 1915	Fr.	391,575.36

Dieser Geschäftsumsatz im Kriegsjahr 1915 darf als erfreuliches Ergebnis bezeichnet werden.

Wohlen *(Aargau).* (-e-) In sehr verdankenswerter Weise hatte Herr *Schwarz,* vom V. S. K., dem Wunsche des Vorstandes der jungen Genossenschaft entsprochen und am 27. Jan. über «Die Schwierigkeiten der Lebensmittelbeschaffung für die Schweiz während der Kriegszeit» referiert. Recht zahlreich waren Genossenschafter und Genossenschafterinnen erschienen und folgten mit Interesse den Ausführungen des vielerfahrenen Unterhändlers. Mancher der Anwesenden wird es nun begriffen haben, warum manchmal ein gewohnter Artikel ausbleibt oder nur zu sehr hohem Preise erhältlich ist. Aufklärung des Volkes tut not, denn nur dann können die Vereinsbehörden auf Verständnis rechnen. Es hat denn auch von diesem Gesichtspunkte aus der Referent, wie der Vorsitzende, den gegenwärtigen Zeitpunkt beleuchtet, und es ist bestimmt anzunehmen, dass die Worte des Herrn Schwarz auf guten Boden fielen.

Die Beschneidung der Rückvergütung für das erste Betriebsjahr auf 3% hatte einen Teil der Mitglieder — ausschliesslich solcher, die durch Abwesenheit an der Generalversammlung ihre Genossenschaftstreue bewiesen — etwas verschnupft. Nun haben sich in dieser Beziehung die Gemüter beruhigt, und die stete Zunahme des Umsatzes ist ein Beweis, dass die Genossenschaft ruhig und sicher ihren Weg machen wird.

Zollikofen. (L.-Korr.) Die von den Konsumgenossenschaften *Papiermühle, Münchenbuchsee, Schönbühl, Nettligen, Bremgarten, Schüpfen* und *Zollikofen* einberufene öffentliche Versammlung mit Lichtbildervortrag erfreute sich eines guten Besuches.

Herr *Ulrich Meyer,* Redaktor des «Gen. Volksblattes», referierte in klarer und verständlicher Weise über die Zufuhrschwierigkeiten der nötigen Bedarfsartikel, die sich mit der Verlängerung des Krieges immer noch vermehren. Da vom Ausland Ware gegen Geld nicht mehr erhältlich ist, so kamen wir wieder auf den alten *Tauschverkehr* Ware gegen Ware zurück. Leider verfügt die Schweiz nur über wenige Produkte, die sie in Tausch bringen kann. Eine vermehrte Ausfuhr dieser Produkte treibe aber auch die Inlandspreise in die Höhe, so dass es schwer halte, stets das Richtige zu treffen. Die zur Erleichterung der Einfuhr gegründete Einkaufsgenossenschaft habe auch noch nicht den gewünschten Erfolg. An diese Ausführungen anschliessend, erinnerte uns der Redner an die *Aufgaben der Genossenschaften* und ihrer Mitglieder. Speziell wurden die Hausfrauen ermahnt, bei fehlenden Artikeln sich an Ersatzprodukte zu gewöhnen. Der Redner schliesst den Vortrag mit der Devise: Vorwärts und aufwärts trotz alledem! Starker Applaus verdankte dem Referenten den Vortrag.

Der zweite Teil (Lichtbilder) versetzte uns in die grossen Anlagen englischer, dänischer und deutscher Genossenschaften. Zum Schlusse kamen noch einige Aufnahmen unserer Anlagen, welche jedoch im Vergleich zu den andern noch Zwerge sind.

Nach kurzer Diskussion und unter Verdankung an den Referenten schliesst der Tagespräsident Eug. Zuber die Versammlung.

Sprechsaal

Instruktionskurse im Kreis VIII. Im «Sprechsaal» des «Schweiz. Konsum-Verein» Nr. 8 macht ein N.-Korrespondent die Anregung, die Instruktionskurse auf einen halben Tag zu beschränken. Der Vorstand des Kreises VIII hatte das seinerzeit auch beabsichtigt, musste dann aber zu der Ueberzeugung kommen, dass damit nicht viel erreicht werde und dass den weiter entfernt liegenden Vereinen damit doch nicht gedient sei.

Vor 2 Uhr könnte nicht wohl begonnen werden. Die Vorträge nehmen 3½—4 Stunden in Anspruch. Dann soll noch genügend Zeit für die Diskussion und zur freien gegenseitigen Aussprache vorhanden sein. Abgesehen davon, dass ein ununterbrochener Vortrag von zirka 4 Stunden für den Zuhörer sehr ermüdend wirkt, enthalten die Themata eine solche Fülle von Stoff, dass dabei nur das allerwichtigste berührt werden kann und dass es eher angezeigt wäre, aus den drei Themata drei getrennte Vorträge oder Instruktionskurse von *je einem halben Tag* zu gestalten. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass die Zeit während dem gemeinsamen Mittagessen ausreichend benützt wird zu gegenseitigem Gedankenaustausch. Dann hat der Kreisvorstand darnach getrachtet, den Delegierten ein einfaches und billiges Mittagessen servieren zu lassen, so dass dieser Kostenpunkt für eine zahlreiche Delegation sicher nicht in Betracht fallen kann. *M.*

Bibliographie

Was koche ich morgen? Ein Kochbüchlein für gesunde und kranke Tage. Von einer Schweizer Hausfrau. Luzern, Verlag der Buchdruckerei Keller & Cie., 1916. 102 S.

Die Zahl der Kochbücher ist Legion, die wirklich brauchbaren aber sind rar, namentlich jene, deren Berechnungen auch mit den *heutigen* Preisverhältnissen übereinstimmen. «*Was koche ich morgen*» entspricht dieser Forderung. Das ist wichtig in diesen schweren Zeiten, wo im Haushalt alles haushälterisch eingeteilt und verwaltet werden muss. Die Rezepte alle sind praktisch erprobt und immer zu ganzen Mahlzeiten zusammengestellt, so dass man einen sehr willkommenen einfachen Speisezettel für die vier Jahreszeiten erhält. Daneben gibt die Verfasserin, die durch ihre Mitarbeit am «Fleissigen Hausmütterchen» bekannte Frau Bosshardt-Winkler, eine Reihe wertvoller Winke für Haushalt und Gesundheit. Das Büchlein, für das ein Verkaufspreis von 50 Rappen festgesetzt ist, kann von den *Konsumvereinsverwaltungen* durch den V. S. K. (Administration der Verbandsorgane) zum Preise von 40 Rappen bezogen werden.

Verbandsnachrichten

Beschlüsse des Aufsichtsrates vom 19. und 20. Februar 1916. Der Aufsichtsrat des V. S. K. war am 19./20. Februar in Basel besammelt, vollzählig mit Ausnahme des beurlaubten Herrn *Rusca*.

Von den behandelten Geschäften seien folgende erwähnt:

1. *Revision des Beschlusses vom 8. Juli 1911 betreffend Bankabteilung.* Der Aufsichtsrat genehmigte einenVorschlag auf Aenderung des Beschlusses vom 8. Juli 1911 betr. Errichtung einer Bankabteilung und Umschreibung des Geschäftskreises derselben.

Die Aenderung betrifft zur Hauptsache folgende Punkte: *einerseits* sollen in Zukunft auf die verschiedenen Rechnungen (Kontokorrent und Depositen) auch Gelder von Drittpersonen angenommen werden dürfen, *anderseits* soll die Bankabteilung in Zukunft Gelder nicht mehr als feste Darleihen, sondern nur noch gegen Wechsel vorstrecken, eine Massnahme, die seit Kriegsausbruch schon gehandhabt wurde und sich für beide Teile (Geldgeber wie Geldnehmer) bewährt hat.

Der neue Beschluss hat zur Folge, dass auch das von der V. K. erlassene Regulativ der Bankabteilung abgeändert und neugedruckt wird. Das neue Regulativ, das am 21. Februar von der V. K. erlassen wurde, wird im Warenbericht abgedruckt und überdies in Separatabdruck den Verbandsvereinen und weiteren Interessenten zugestellt werden oder zur Verfügung gehalten.

2. *Revision des Reglementes der Verwaltungskommission.* Das im Juni 1909 zuerst provisorisch erlassene, am 18. Dezember 1909 definitiv in Kraft gesetzte, durch die Statuten (§ 45) vorgesehene *Reglement der Verwaltungskommission* ist seither trotz der gewaltigen Entwicklung des Verbandes unverändert geblieben, obgleich im internen Betrieb natürlich regelmässig von Zeit zu Zeit Anpassungen an die veränderten Verhältnisse stattfanden. Der Beschluss der letzten Sitzung des Aufsichtsrates, wonach die V. K. eingeladen wurde, über die Möglichkeit der Erweiterung der V. K. zu berichten, um den Wünschen der Verbandsvereine der französischen Schweiz entsprechen zu können, gab den Anlass, die innere Organisation der Verwaltung einer Erweiterung der V. K. auf 5 Mitglieder anzupassen, was nur durch eine Revision des Reglementes der V. K. möglich war. Dadurch war Gelegenheit gegeben, auch andere revisionsbedürftige Bestimmungen des Reglementes in der Richtung einer Anpassung an die heutigen Verhältnisse und an die für die nächsten Jahre zu erwartende Entwicklung zu ändern.

Der Aufsichtsrat genehmigte die Vorlage der V. K. mit drei unwesentlichen Aenderungen und ermächtigte die V. K., den Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Vorschriften nach Bedürfnis festzusetzen.

Das ganze revidierte Reglement nebst Ausführungsbestimmungen wird nächstens im Warenbericht zum Abdruck gelangen, resp. demselben beigelegt werden; Separatabzüge desselben werden dann auch weiteren Interessenten zur Verfügung gehalten.

Von den Neuerungen seien hier folgende erwähnt:

a) Die Teilung des Departements III in die Abteilungen *a* und *b* wird aufgehoben; das Departement III wird, wie die Statuten dies zulassen, einheitlich geleitet und es werden demselben in Zukunft drei Vorsteher zugeteilt (die Herren Schwarz, Rohr und das neue aus der Westschweiz zu wählende Mitglied). Die drei Vorsteher haben selbst über die Arbeitsteilung in ihrem Departement zu entscheiden; der spätere Erlass eines Regulativs hierüber bleibt vorbehalten.

b) Neben den bisherigen Departementen wird noch eine spezielle Präsidialabteilung geschaffen, der die Abteilungen unterstellt werden, die alle Departemente in gleicher Weise betreffen. Diese Präsidialabteilung hat jedoch keinen besonderen Vorsteher, sondern der Präsident steht zugleich einem eigentlichen Departement (zurzeit I) vor.

c) In der Zuteilung der Geschäfte an diese verschiedenen Departemente und die Präsidialabteilung

sind einschneidende Aenderungen vorgenommen worden. Die bisher Departement III a unterstellte Abteilung Auskünfte wurde aufgehoben. Die Kontrollabteilung (Graber, Moll) wird mit der Abteilung Revision (Neidhardt) verschmolzen und der Präsidialabteilung unterstellt; im übrigen gelangt diese Abteilung (Hof) an das Departement II.

An die Präsidialabteilung gelangt ausserdem die *Kanzlei der V. K.* mit den allgemeinen Abteilungen (Post, Telephon, Abwartdienst etc.) und dem Dienst des *Personellen.*

Die Leitung des Laboratoriums, der Schuhfabrik und das Reklamationswesen gehen von Departement I an III über.

Die in den einzelnen Departementen bestehenden Dienstabteilungen werden abgegrenzt und deren Pflichtenkreis und Kompetenzen genauer umschrieben; gegen jeden Entscheid einer Abteilung ist das Rekursrecht an die gesamte V. K. gewahrt.

Auch die Regelung der Unterschriftsberechtigung für den V. S. K. weist zur Entlastung der V. K. verschiedene Aenderungen auf. Die V. K. ist ermächtigt, generell festzusetzen, welche nicht rechtsverbindliche Korrespondenzen mit *Einzel*unterschrift von Prokuristen oder blossen Geschäftsbevollmächtigten ausgehen dürfen.

Der V. K. sollen in Zukunft die Wareneinkäufe nicht mehr einzeln zur Genehmigung unterbreitet werden, sondern normalerweise soll Departement III für die Einkäufe in jeder Branche einen Dreimonatskredit für Einkäufe eingeräumt erhalten, mit dem dann die einzelnen Abteilungen auskommen müssen; nur in ausserordentlichen Fällen, wenn dieser Kredit nicht ausreichen sollte, soll die V. K. über die einzelnen Einkäufe begrüsst werden.

Diese und andere hier nicht aufgeführte Aenderungen sollen die Abwicklung der seit 1909 ganz bedeutend vermehrten Geschäftslast der V. K. und ihrer einzelnen Vorsteher erleichtern.

Die Aenderungen wurden von der V. K. auf *1. März 1916* in Kraft gesetzt, ohne Rücksicht darauf, dass die Stelle eines fünften Mitgliedes der V. K. zurzeit noch nicht besetzt ist.

Die Trennung des Departements III fällt also mit 1. März dahin. Ueber die Vollzugsbestimmungen wird ebenfalls im Warenbericht Mitteilung gemacht werden.

Was die Wahl des dritten Vorstehers von Departement III anbetrifft, so werden vorerst die Vorstände der Kreise I und II um ihr, allerdings für den Aufsichtsrat nicht absolut verbindliches Gutachten über die Genossenschafter, die sie zu dieser Stellung in Vorschlag bringen wollen, offiziell angefragt; wann dann die eigentliche Wahl erfolgen soll oder kann, hat der Aufsichtsrat zu entscheiden, der auch in Erwägung zu ziehen hat, ob, solange Herr *Schwarz* beurlaubt ist, die neue Stelle besetzt werden kann.

3. *Bestimmung der Delegierten des V. S. K. an die Generalversammlungen der M. S. K. und der V. A.* Die 10 dem V. S. K. zustehenden Delegierten für die Generalversammlung der *M. S. K.* werden folgendermassen bestellt:

a) die 6 Mitglieder der V. K. und des Ausschusses, die den Behörden der M. S. K. nicht angehören, d. h. alle, mit Ausnahme der Herren Jäggi, Schwarz und Angst;

b) aus den übrigen Mitgliedern des Aufsichtsrates die Herren *Duaime, Schweizer, Aebli, Baumgartner.*

An die Generalversammlung der *V. A.* wurden wie üblich — abgesehen vom Vorstand — drei Vertreter abgeordnet, nämlich die Aufsichtsratsmitglieder *Furrer, Thomet, Frey.*

4. Ein Rekurs eines Angestellten um Einreihung in eine höhere Gehaltsklasse wurde abgewiesen.

5. Von der Berufung des Herrn *E. Schwarz,* Mitglied der V. K., zur Leitung der Bundesimportstelle für *Petrol* und *Benzin* wurde Kenntnis genommen und in Zustimmung zu den Beschlüssen der V. K. und des Ausschusses wurde Herrn Schwarz der zur Erledigung seiner Aufgabe notwendige Urlaub erteilt. Während der Abwesenheit des Herrn Schwarz wird die Leitung von Departement III von den Herren *Rohr* und *Jäggi* besorgt werden.

6. Schliesslich nahm der Aufsichtsrat noch ein sehr interessantes, ausführliches Referat des Herrn *Schwarz* über seine seit Kriegsausbruch unternommenen vielen Reisen, Bemühungen und Erfolge im Auslande entgegen.

Aufnahme. Der Aufsichtsrat hat am 20. Februar folgende Aufnahme in den Verband vollzogen:

Bäckereigenossenschaft von Lenzburg und Umgebung (B. G. L.) (Kanton Aargau), gegründet den 21. November 1915, ins Handelsregister eingetragen am 18. Januar 1916, 7 Mitglieder, zugeteilt dem Kreise V.

Die Aufnahme dieser Zweckgenossenschaft, der zurzeit als Mitglieder die Verbandsvereine in Othmarsingen, Lenzburg, Staufen, Schafisheim, Rupperswil und Niederlenz und der Grütliverein Möriken angehören, musste durch den Aufsichtsrat erfolgen, weil einzelne Abweichungen von den statutarischen Aufnahmebedingungen zu bewilligen waren; einmal zählt die Genossenschaft nicht 40 Mitglieder (Haushaltsvorstände), sondern 7 Kollektivmitglieder, die jedoch kraft des statutarischen Bezugszwanges eine Produktion resp. einen Absatz garantieren, der den Bedarf von 40 Haushaltungen weit übersteigt. Durch authentische Interpretation der Statuten hat der Aufsichtsrat festgestellt, dass die in § 9, lemma 2 der Statuten geforderte Minimalzahl von 40 Mitgliedern sich nur auf individuelle, aber nicht auf Kollektivmitglieder beziehen kann, so dass von diesem Gesichtspunkte aus die Aufnahme nicht beanstandet wurde. Sodann sind die Vorstandsmitglieder der B. G. L. bereits Pflichtabonnenten des «Schweiz. Konsum-Verein» als Vorstandsmitglieder anderer Verbandsvereine. Es wurde auch hier beschlossen, von der Verpflichtung zum Abonnement des «Schweiz. Konsum-Verein» diejenigen Vorstandsmitglieder der B. G. L. soweit und solange zu dispensieren, als sie dieses Pressorgan des Verbandes in anderer Eigenschaft zu abonnieren verpflichtet sind und erhalten.

Der Jahresbericht der Versicherungsanstalt V. S. K. pro 1915 ist fertiggestellt und den deutschsprechenden Mitgliedern bereits zugestellt worden.

Wahrspruch.

«Wie wirksam sind doch richtige Worte!» ruft Hiob aus, und doch hätte er mit ebensoviel Recht sagen können: «Wie wirksam sind doch unrichtige Worte!» Unwahre Behauptungen, zumal wenn sie mit wohlklingenden Phrasen umkleidet sind, üben auf die Geistesarmen stets mehr Wirkung aus, als die begründeten; sie finden nur gar zu leicht Eingang in die verdrehten, in die vorurteilsvollen und in die leeren Köpfe und setzen sich in ihnen fest. Die Gedanken des Weisen treffen die Menge nicht, sondern fliegen über ihre Köpfe hinweg. S. Smiles.

Redaktionsschluss 24. Februar.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.) Basel

Bank-Abteilung:

Versicherungen.

General-Vertretung der Schweizerischen

:: Tresor-Gesellschaft Zürich ::

Vermietung von Tresors (Kleinere Geldschränke)

Die einwandfreie Versorgung von **Bargeld** und **Wertschriften** aller Art, wie Obligationen, Schuldverschreibungen, Garantiescheine, Kauf- und Pachtverträge, Wechsel, Sparkassen- und Checkbüchlein etc. liess sowohl in den Verkaufslokalen, als auch bei der Verwaltung von Verbandsvereinen selbst bis auf den heutigen Tag vielerorts zu wünschen übrig und hat gewiss häufig zu ernsten Besorgnissen Anlass gegeben.

Diesem Mangel hilft ohne weiteres der mit amtlich geschützter Marke

Versicherte Haus-Tresor der Schweizerischen Tresor-Gesellschaft

gründlich ab und bedeutet somit für die rationelle Versorgung und Sicherung von Bargeld, Wertschriften etc. geradezu eine Notwendigkeit.

Wir vermieten solche Tresors — in solidester und geschmackvoller Ausführung — gegen **geringe jährliche Mietgebühr sowohl an die Verbandsvereine, als auch an die im Dienste derselben tätigen Angestellten.** Diese Tresors werden im Verkaufslokale, Bureau oder Wohnung des Kassiers etc. auf Kosten der Schweiz. Tresor-Gesellschaft angebracht und befestigt. Ausserdem ist in der zur Berechnung kommenden, mässigen Mietgebühr die **Versicherung gegen Einbruchdiebstahl** inbegriffen, sodass auch nach dieser Richtung jede Sicherung geleistet ist.

Wer einmal einen solchen Tresor installiert hat, wird diesen nicht mehr entbehren können.

Zu jeder weitern Auskunft sind unsere Vertreter jederzeit gerne bereit. Schriftliche Anfragen werden prompt und erschöpfend beantwortet.

(Versicherungen) Bank-Abteilung.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Schuhwaren

aus der eigenen Schuhfabrik

werden von den Genossenschaftsfamilien allen andern vorgezogen. Sie sind in

Form u. Qualität
mustergültig

und werden unter guten Arbeitsverhältnissen hergestellt. — Wo kein Vereins-Schuhladen besteht, verlange man den illustrierten Katalog des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V. S. K.)

Eigenprodukt des V. S. K.